

1.2 Rundfunkfinanzierung – geht das auch anders?

Karl-Nikolaus Peifer

1. Rundfunkfinanzierung in der öffentlichen Debatte

Rundfunkveranstalter finanzieren sich durch Werbung, direkte Abonnementzahlungen oder aus öffentlichen Mitteln. Für die öffentlich-rechtlichen Anstalten in Deutschland sind Abonnementzahlungen („Pay-TV“) gesetzlich verboten, Rundfunkbeiträge dagegen der Hauptfinanzierungsbeitrag. Werbung ist nur in engen Grenzen zulässig. Beide damit mögliche Finanzierungsquellen – Beiträge (früher: Gebühren) und Werbung – sind in der öffentlichen Debatte umstritten. Die Grenzen dessen, was zulässig und möglich sind, sind im Wesentlichen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gesetzt worden.

Zum Rundfunkbeitrag wurde in der Debatte #meinfernsehen2021 vor allem kritisiert, dass die Abgabe pauschal erhoben wird, dass jede Person unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer konkreten Nachfrage denselben Beitrag zahlen muss, dass die Verwendung der Mittel zum Teil intransparent, zum Teil nicht zielgenau ist, jedenfalls die Beitragszahlenden zu wenige Befugnisse haben, über die konkrete Verwendung mitzubestimmen. Werbung – so einige Reaktionen in der Debatte #meinfernsehen2021 – solle im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zur Finanzierung herangezogen werden. Kritisiert wird zum Teil eine gewisse Unbeweglichkeit oder ein Beharrungsvermögen in der Verteidigung eines gewachsenen Systems.

Der Beitrag als Finanzierung wurde in der Debatte #meinfernsehen2021 nicht stets und generell abgelehnt. Es besteht durchaus Sympathie dafür, dass die Sicherung von Qualität und Unabhängigkeit der Programmtätigkeit ein wichtiges Anliegen ist, dem durch die gegenwärtige Finanzierung Rechnung getragen wird.

Zur Verbesserung der Ausgestaltung des derzeitigen Systems werden mehrere Vorschläge vorgebracht. Dazu gehört der Vorschlag, die Beitragszahlenden auf einer Diskussionsplattform über die Verteilung mitbestimmen zu lassen, die Zahlungspflicht stärker an die konkrete Nutzung zu binden, den Bürger:innen individuell nachzufragende (und ggf. auch individuell zu bezahlende) Inhaltspakete vorzuschlagen (z. B. neben einem

Paket für die Basisversorgung eines für den Bereich Nachrichten, eines für die Kultur, eines für Unterhaltung etc.) mit der Möglichkeit, nur einzelne dieser Pakete „buchen“ zu können und den Beitrag dadurch auf diese gebuchten Pakete fokussieren zu können. Vorgeschlagen wird überdies, die Beitragshöhe stärker an die Leistungsfähigkeit der beitragsverpflichteten Person zu knüpfen.

Der vorliegende Beitrag möchte zunächst die Entwicklung des Systems kurz erklären (nachfolgend II.), um sodann zu diskutieren, wie aufnahmefähig das derzeitige System für diese Vorschläge ist (unter III.).

Soweit das gewachsene System auf Rechtsregeln und ihrer Ausdeutung durch das Bundesverfassungsgericht beruht – so viel sei bereits zu Beginn klargestellt –, wird es schwierig sein, einen radikalen Systemwechsel zu vollziehen. Die folgende Darstellung wird die juristisch begründeten Eckpfeiler darstellen und versuchen, Spielräume aufzuzeigen, dabei auch klarstellen, ob diese rechtlicher oder medienpolitischer Natur sind.

2. Rundfunkfinanzierung – warum so?

Der Rundfunkbeitrag ist eng mit der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland verbunden. Nach dem Zweiten Weltkrieg war zunächst für die alliierte Besatzung, sodann aber auch für die deutsche Verfassung manches nicht dispositiv: Rundfunk sollte nicht in der Hand des Staates, sondern staatsfern errichtet werden (Bausch, 1980). Als Ergebnis dieser Entwicklung steht fest: Bei aller Kritik an der Präsenz der Politik in Rundfunkgremien; die Rundfunkanstalten gehören nicht dem Staat, sie werden daher auch nicht direkt staatlich finanziert. Der Staat hat keine direkten programmlichen Einwirkungsrechte, er soll auch nicht durch die Zuwendung oder die Verweigerung von Finanzierungsmitteln auf das Programm einwirken dürfen.

Interessanterweise wurde nach dem Zweiten Weltkrieg – anders als etwa bei der privat finanzierten Presse – nicht vorgeschlagen, den Rundfunk privatrechtlich zu organisieren. Zunächst hing diese Haltung an der Befürchtung, dass die knappen Frequenzen (die heute kein Problem mehr darstellen) und der hohe Geldbedarf für die Finanzierung teurer Aufzeichnungs- und Sendetechnik zu einer schnellen Konzentration weniger finanzstarker Unternehmen im Rundfunkbereich führen könnte. Die damalige Befürchtung zeigt sich heute im Bereich der Konzentration von Internetdienstbetreibern (Andree/Thomsen, 2020, S. 24). Die durchweg privat finanzierten Unternehmen auf diesem Sektor beeinflussen in erheblicher Weise nach kommerzieller Logik (Werbetauglichkeit) die Aufmerksamkeit

der Nutzenden. Das war im Rundfunk so unerwünscht, wie es auch bei Internetdiensten kritisiert wird (zur Konzentrationskontrolle in diesem Zusammenhang: Dörr, 2022, S. 5; Schmid/Braam/Mitschke 2020, S. 20). Eine reine Werbefinanzierung und eine ausschließlich private Organisation des Rundfunks war daher nie eine Regulierungsoption.

Das Bundesverfassungsgericht hatte maßgeblichen Anteil daran, dass sowohl das Prinzip Staatsferne als auch die Verhinderung einer reinen Werbe- und Privatfinanzierung des Rundfunks eine Chance erhielten. Pay-TV für Sparteninhalte ist dadurch nicht ausgeschlossen (BVerfG, Amtliche Entscheidungssammlung, Bd. 74 (1987), S. 297, 347), müsste aber per Gesetz zugelassen werden. Derzeit schließt die Rundfunkgesetzgebung diese Finanzierungsquelle für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus (§ 35 MStV).

Der in Deutschland gewählte Weg erhielt damit eine Richtung, die das heutige System erklärt: Die Finanzierung erfolgt nicht durch den Staat und auch nicht durch Werbung, sondern durch eine die Unabhängigkeit der Veranstalter wahrende Finanzierungsquelle. Eine an den Gerätebesitz anknüpfende „Gebühr“ war bereits im Telekommunikationsbereich bekannt, also auch für den Rundfunk naheliegend (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht (1994), Amtliche Entscheidungssammlung, Band 90, S. 60; Bausch, 1980, S. 24). Das zunehmende Verschwinden der klassischen Empfangsgeräte legte es später allerdings nahe, die Zahlungspflicht nicht geräteabhängig, sondern nutzerabhängig auszugestalten. Das war eine medienpolitisch-pragmatische, keine juristisch zwingende Option. Doch entstand so die „Haushaltsabgabe“, die das BVerfG als verfassungsgemäße Art der Finanzierungsstruktur anerkannt hat (übernommen in § 35 MStV).

Die Erläuterung zeigt, dass auch dieses System nicht zwingend war. Gegenüber der an die staatliche Haushaltsgesetzgebung angelehnten Steuer, die durchaus eine Alternative geboten hätte, hat der Rundfunkbeitrag aber den Vorteil, dass seine Bemessung von politischen Entscheidungen eines Haushaltsgesetzgebers, der Steuergesetze erlassen muss, unabhängiger ist. Diese Unabhängigkeit spielt stets eine Rolle, wenn Parlamente oder Regierungen versuchen, durch Haushaltsgesetzgebung auf die Sendertätigkeit Einfluss zu nehmen. Ansätze einer politischen Einflussnahme auf die Höhe der Finanzierung hat es mehrfach gegeben, etwa im Vorfeld der Gebührenerhöhung des Jahres 2005 durch die damaligen Ministerpräsidenten aus Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen (Mitteldeutsche Zeitung v. 13.11.2003, abrufbar unter <https://www.mz.de/deutschland-und-welt/politik/tv-und-radio-erhöhung-der-rundfunkgebühren-unwahrscheinlich-3005036>) und im Jahr 2020, als das Land Sachsen-Anhalt eine Erhöhung des Beitrags zum 1.1.2021 durch Verweigerung seiner Zustimmung

zunächst verhindert hat (Frankfurter Rundschau v. 8.12.2020, abrufbar unter <https://www.fr.de/politik/afd-cdu-sachsen-anhalt-rundfunk-beitrag-ge-buehren-gez-innenminister-stahlknecht-90118367.html>).

Eine direkte Einflussnahme der Politik auf die Senderfinanzierung ist bereits früher vom Bundesverfassungsgericht als mit der Verfassung nicht vereinbare Gefährdung angesehen worden (vgl. dazu Bundesverfassungsgericht, Amtliche Entscheidungssammlung – BVerfGE – Bd. 119, 2007, S. 181, 224). Den Versuch, dies durch Nichtzustimmung eines Landesparlaments – wie im Falle Sachsen-Anhalts – durchzusetzen, hat das Bundesverfassungsgericht sogar als verfassungswidriges Unterlassen in Bezug auf die verweigerte funktionsgerechte Finanzausstattung der Rundfunkanstalten angesehen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 20.7.2021, in *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2021, S. 1311).

Überlässt man andererseits den Rundfunkveranstaltern selbst die Entscheidung darüber, welche Beiträge finanzierungsadäquat sind, fördert man eine Selbstbedienungsmentalität, die das System der Finanzierung ebenfalls wegen fehlender Kontrollen gefährden. Mit dieser Konstellation mussten sich die Gerichte allerdings nicht befassen, weil sie nie ernsthaft diskutiert wurden.

Die Lösung des deutschen Rechts besteht danach seit Langem darin, eine unabhängige Kommission damit zu beauftragen, den von den Anstalten angemeldeten Bedarf zu prüfen und dann eine eigene Einschätzung darüber zu treffen, inwieweit dieser Bedarf angemessen ist. Dies erklärt die Existenz der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), die 1975 durch einen Beschluss der Ministerpräsidenten der Bundesländer errichtet und nach 1994 – wiederum auf Betreiben des Bundesverfassungsgerichts – weitgehend unabhängig ausgestaltet wurde. Das Gremium ist seither weder den Anstalten noch der Politik verpflichtet, schafft also eine Distanz zwischen Finanzierungsinteresse und politischem Steuerungsinteresse. Auch diese Lösung ist nicht zwingend. Das BVerfG hielt sie allerdings für am ehesten geeignet, um einerseits politische Einflüsse durch Finanzentscheidungen zu verhindern, andererseits die Bedarfsanmeldung der Sender auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen (Bundesverfassungsgericht [1994], Amtliche Entscheidungssammlung, Band 90, S. 60).

Mit den bisherigen Bausteinen der Entwicklung erklärt sich die Existenz einer Bürgerabgabe (Rundfunkbeitrag), die Kontrolle durch eine unabhängige Kommission und die Absagen an ein Staatseigentum, eine direkte staatliche Finanzierung sowie eine reine Werbe- oder Entgeltfinanzierung. Es bleibt die Frage, ob die Vorschläge in der Gebührendebatte in dem so

realisierten System Platz finden oder ausgeschlossen sind. Darauf soll im dritten Teil eingegangen werden.

3. Rundfunkfinanzierung – geht das auch anders?

I. Entgeltfinanzierung statt Bürgerabgabe?

Eine Direktfinanzierung des Rundfunks scheidet derzeit jedenfalls an § 35 MStV, der hierzu nicht ermächtigt. Vorteile einer Direktfinanzierung sind die stärkere Steuerung der Inhalte durch die Nachfrageseite. Soweit Teilnehmende an #meinfernsehen2021 als Vorbilder für gelungene Inhalte Video-Streaming-Portale wie Netflix nennen, zeigt sich eine unterschwellige Tendenz, Bezahlinhalte für besser steuerbar zu halten.

Dagegen wird allerdings vielfach in der Programmdiskussion eingewendet, dass nachfrageintensive Angebote zu teuer eingekauft würden. Der Profisport wird hierfür als ein Beispiel genannt. Der Satz „Qualität statt Quotenorientierung“ taucht in der Programmdebatte neben der Einschätzung auf, dass Qualität und Anspruch gewinnunabhängig sein sollen.

Die Frage der Entgeltfinanzierung ist daher nicht nur rechtlich, sondern auch medienpolitisch vorgeformt. Entgeltfinanzierte Inhalte erzeugen Zugangshindernisse für diejenigen, die sich diese Inhalte nicht leisten können. Eine breite Meinungsbildung durch Medienangebote sollte sich daher nicht nur auf Inseln der Informierten konzentrieren, auch wenn keinesfalls gesichert ist, dass ein entgeltfreier Zugang auch zu einer besseren Information breiter Bevölkerungskreise führt. Immerhin erhöht er die Chance dazu.

Das Verbot der Entgeltfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist derzeit einfachgesetzlich festgelegt, verfassungsrechtlich gibt es kein klares Verbot. Das Bundesverfassungsgericht betont allerdings in ständiger Rechtsprechung, dass „die dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk gemäße Art der Finanzierung [...] die Gebührenfinanzierung“ sei (BVerfGE 73, 118, 158; 74, 297, 325; 83, 238, 297; 90, 60, 90; in heutiger Terminologie: Beitragsfinanzierung). „Sie erlaubt es ihm, unabhängig von Einschaltquoten und Werbeaufträgen ein Programm anzubieten, das den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht“ (BVerfGE 90, 60, 90). Sie erst erlaube es, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Das Gericht argumentiert insoweit, dass eine markt- und insoweit nachfrageunabhängige Finanzierung die Freiheit der Programmgestalter erhöhe. Diese Wirkung ist nicht unplausibel. Ob sie in der Praxis dazu genutzt

wird, unabhängige Programme qualitativ herzustellen, wird in der Programmdebatte bezweifelt. Gleichwohl folgt daraus für die Finanzierungsfrage nicht, dass die Entgeltfinanzierung die Programmqualität zwingend erhöht.

II. Verzicht auf Werbung?

Es scheint naheliegend, dass eine Beitragsfinanzierung ergänzende markt- und nachfrageabhängige Finanzierungsformen überflüssig macht. Verfassungsrechtlich ist eine Werbefinanzierung nicht ausgeschlossen, solange die Beitragsfinanzierung dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt wird (BVerfGE 90, 60, 91). Das Bundesverfassungsgericht ist sogar der Ansicht, dass eine Werbefinanzierung die Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stärken könne (a.a.O. S. 91). Ein Verfassungsgebot der Art, dass Werbung zugelassen werden muss, gibt es hingegen nicht.

Allerdings ist verfassungsrechtlich verankert, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk bedarfsgerecht finanziert werden muss. Ein Verzicht auf Werbung erhöht mithin den Bedarf auf der Beitragsseite. Das Risiko eines individuell höheren Rundfunkbeitrags steigt damit. Wenn dieser Preis akzeptiert würde, stünde einer Beseitigung der Werbung grundsätzlich nichts entgegen.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Vermittlung von Rundfunkangeboten nicht mehr linear oder über eigene Infrastrukturen oder Mediatheken erfolgt. Die Verfügbarmachung von Inhalten über die Plattformen sozialer Medien ist vielmehr verbreitet und aus Nutzersicht vielfach auch gewünscht. Die Verweildauer auf solchen Plattformen ist bereits jetzt höher als die auf linearen Rundfunkkanälen oder Mediatheken (Andree/Thomsen, 2020, S. 24 ff.). Da die sozialen Medien vielfach werbefinanziert sind, ist eine Verbreitung werbefreier Programme zwar nicht ausgeschlossen, er wird durch die Plattformbetreiber aber jedenfalls faktisch erschwert. Die werbefreie Verbreitung muss daher möglicherweise gesetzlich begleitet, vielleicht sogar erzwungen werden.

Ein weiterer Problempunkt liegt darin, dass die Programmproduktion und -verbreitung nicht mehr nur durch indirekte Finanzierung erfolgt. Die Phänomene des native advertising und des branded entertainment schaffen Anreize, direkte Werbefinanzierung dadurch zu umgehen, dass Unternehmen oder auch zivilgesellschaftliche Gruppen Programme produzieren oder durch Produktplatzierungen oder Produktionshilfen ermöglichen (Lilienthal/Weichert (2014); Beispiele bei Lobe, FAZ Nr. 282 v. 4.12.2014, S. 15). Diese indirekten Finanzierungen belasten die redaktio-

nelle Freiheit jedenfalls faktisch. Werbung als direkte Finanzierung ist insoweit ein durchaus ehrlicherer Weg auch zum Schutz redaktioneller Freiheiten.

III. Senkung des Rundfunkbeitrags

Forderungen nach der Senkung oder gar Abschaffung des Rundfunkbeitrags stoßen an harte verfassungsrechtliche Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach, zuletzt noch 2021, klargestellt, dass die Rundfunkanstalten einen Anspruch auf funktionsgerechte Finanzierung haben (Bundesverfassungsgericht, NJW 2021, S. 3111; so auch § 34 Abs. 1 MStV). Die Länder haben diese Finanzierung zu gewährleisten. Weigert sich ein Land, die von der KEF ermittelte Finanzierung ohne tragfähige Begründung bereitzustellen, kann ihm sogar ein verfassungswidriges Unterlassen vorgeworfen werden (s.o.). Die Bedarfsfeststellung ist insoweit eine harte Grenze.

Spielraum zur Senkung oder Beseitigung des Beitrags besteht nur dort, wo eine Mehrfachbelastung für den identischen Tatbestand vorliegt (z. B. bei der Beitragsbelastung einer Zweitwohnung, vgl. Bundesverfassungsgericht; Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 2019, S. 1035) oder eine soziale Härte Ausnahmen von der Beitragspflicht erfordert (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Bezug von Sozialhilfeleistungen, vgl. § 4 Abs. 1 S. 1, S. 3 RBStV). Diese Befreiungstatbestände sind individuell konzipiert, eine generelle Befreiung kommt nicht in Betracht. Das betrifft insbesondere auch Konstellationen der Nichtnutzung oder des Nichtgefallens.

IV. Zahlung nur für genutzte Inhalte

Es liegt nahe, eine Zahlungspflicht nur für Situationen zu akzeptieren, in denen Inhalte tatsächlich genutzt werden. Die Rechtslage ist allerdings auch hier eindeutig. Der Rundfunkbeitrag ist keine Gegenleistung für die Programmnutzung (vgl. Kirchhof, 2010, S. 46). Dieser Grundsatz ist in der Rechtswissenschaft unbestritten, von daher auch eine harte rechtliche Grenze für jede Reformüberlegung.

V. Mitbestimmung bei der Zubilligung oder Verteilung des Beitrags

Die Ermittlung des funktionsgerechten Beitrags obliegt nach der heutigen Ausgestaltung einer unabhängigen Kommission, der KEF. Die Verteilung des Aufkommens ist ihr dagegen nicht überantwortet. Für sie gibt es gesetzliche Vorgaben. Der Rundfunkbeitrag finanziert danach nicht nur die Anstalten, sondern auch die Landesmedienanstalten (§ 10 Abs. 1 RFinStV) und die KEF selbst (§ 6 Abs. 1 RFinStV). Innerhalb der Anstalten gibt es einen Finanz- und Strukturausgleich, der die Verteilung zwischen größeren und kleineren Anstalten regelt (§ 9 RFinStV). Die Aufteilung ist allerdings pauschal. Die Zuwendung geht an die jeweilige Anstalt, ohne dass der Staatsvertrag genauere Zuweisungen (etwa für bestimmte Programmkategorien) vornimmt. Die Vornahme des Finanzausgleichs unter den Anstalten wird diesen selbst überantwortet (§ 12 RFinStV), auch hierfür fehlen genauere Vorgaben.

Der rechtliche Rahmen sorgt auf diese Weise dafür, dass die Bemessung des Beitrags und seine generelle Zuteilung der politischen Feinsteuerung oder Einflussnahme entzogen, allerdings nicht eindeutig vorgeprägt ist. Die Vermeidung politischer Einflussnahme entspricht einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, die eine harte verfassungsrechtliche Grenze für die Ausgestaltung mit sich bringt. Die Vermeidung inhaltlicher Einwirkungen auf die Programmfreiheit der Anstalten ist ähnlich zu bewerten.

Die Transparenz des Prozesses hängt derzeit zum einen daran, dass die genannten Grundsätze gesetzlich geregelt, die Tätigkeit der KEF selbst mit Berichtspflichten verbunden ist. Die KEF unterhält eine Webseite, auf der sie über ihre Aufgabenerfüllung berichtet. Alle zwei Jahre hat sie den Landesregierungen einen Bericht zu erstatten (§ 3 Abs. 8 RFinStV). Die Berichte werden auf der Webseite bereitgestellt (z. B. der 22. Bericht unter https://kef-online.de/fileadmin/KEF/Dateien/Berichte/22_Bericht.pdf).

Diese Darlegungen zeigen, dass bisher zwar eine gewisse Transparenz, aber keine Bürgerbeteiligung an den Bemessungs- und Verteilungsverfahren im Rahmen der KEF vorgesehen ist. Soweit die Anstalten selbst Bedarf anmelden oder über die Beiträge verfügen, erfolgt eine Mitarbeit im Rahmen der pluralistisch besetzten Rundfunk- bzw. Fernsehräte.

Eine Beteiligung von Bürgern an der Arbeit der KEF wäre konstruktiv denkbar. Der gesetzliche Rahmen sieht sie nicht vor, das Verfassungsrecht schließt sie nicht aus. Begrenzt wäre diese Mitarbeit allenfalls insoweit, als auch die Bürgerbeteiligung bei der Finanzberechnung oder Zuteilung, soweit sie außerhalb der Anstalten erfolgt, nicht auf die Programminhalte Einfluss nehmen darf. Soweit eine Mitwirkung bei der Beitragsverteilung oder gar Beitragszuteilung gefordert wird, wäre näher zu eruieren,

ob diese Beteiligung nicht im Ergebnis eher eine Beteiligung an der Programmgestaltung beabsichtigt (Soll Fußball finanziert werden? Sollen Unterhaltungsformate zugunsten von Nachrichten und Kulturformaten geschwächt werden? Sollen die Anstalten mehr und für längere Zeit Gratisinhalte auf ihren Mediatheken zur Verfügung stellen?). Letzteres wäre verfassungsrechtlich nur über eine Beteiligung an den Programmgeräten der Anstalten, nicht aber über eine Beteiligung an der „Steuerung“ des Rundfunkbeitrages zulässig.

4. Fazit

Die Darstellung gesteht zu, dass es ein Unbehagen an der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender gibt. Sie legt aber auch nahe, dass diese Finanzierung historisch gewachsen und durchaus fein ausdifferenziert ist, also eine Balance zwischen Qualitätsförderung, Wahrung der Programmfreiheit und Vermeidung finanzieller oder politischer Einflussnahmen beabsichtigt. Diese gewachsene Struktur ist zum Teil komplex, zum Teil erweckt sie nachvollziehbar den Eindruck, unverrückbar zu sein, was vor allem an den vielen verfassungsrechtlichen Leitlinien liegt, innerhalb derer sie sich entwickelt hat.

Literatur

- Andree, Martin/Thomson, Timo (2020), Atlas der Digitalen Welt, München Campus.
- Bausch, Hans (1980), Rundfunk in Deutschland, Band 3: Rundfunkpolitik nach 1945, München dtv.
- Dörr, Dieter (2022), Regulierung intermediärer Plattformen durch den Medienstaatsvertrag, Neue Justiz (NJ) Baden-Baden Nomos, S. 1.
- Bundesverfassungsgericht, Amtliche Entscheidungssammlung (BVerfGE), zitiert nach Band und Seite.
- Kirchhof, Paul (2010), Gutachten über die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, Heidelberg.
- Lilienthal, Volker/Weichert, Stephan (2014), Digitaler Journalismus. Dynamik – Teilhaber – Technik (Studie im Auftrag der Lfm NRW), abrufbar unter https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/lfm-nrw/Foerderung/Forschung/Dateien_Forschung/Band-74_Digitaler-Journalismus.pdf (Abruf 24.1.2022).
- Lobe, Adrian (2014), Wer haut hier wen warum in die Pfanne?, FAZ Nr. 282 v. 4.12.2014, S. 15.

Schmid, Tobias/Braam, Laura/Mitschke, Julia (2020), Macht im Netz I: Herausforderungen für die Sicherung der Meinungs- und Medienvielfalt, Multimedia und Recht (MMR), München Beck, S. 19.